

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00055

vom 17. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00055

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00055 du 17 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00055 del 17 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die 1946 geborene X.____ erhält seit November 1993 eine Invalidenrente .

Im Rahmen mehrerer Revisionen wurde deren Höhe neu festgesetzt .

Der Invaliditätsgrad schwankte zwischen 63 % und 100 % (Urk.11/A-C). Am 19. April 2006 stellte sie ein Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen zur Invalidenrente (Urk. 11/2; vgl. auch Urk. 11/6). Dieses wurde erstmals mit Verfügung des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Y.____ (nachfolgend: Durchführungsstelle) vom 13. Juni 2007 abgewiesen (Urk. 11/39-40, Urk. 8/64/1; vgl. auch Urk. 11/34-38). Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft (vgl. Urk. 11/45).

E. 1.2

Am 6. März 2009 stellte die Versicherte bei der Durchführungsstelle ein "Gesuch um Neueinschätzung des Anspruchs auf Zusatzleistungen zur AHV/IV" (Urk. 11/49). Das Amt für Zusatzleistungen erliess in der Folge die Verfügung vom 26. Mai 2009, in dessen Dispositiv es festhielt, es trete auf das Gesuch nicht ein (Urk. 11/98/3). Das Sozialversicherungsgericht trat mit Beschluss vom 20. November 2009 auf die von der Versicherten am 7. Juli 2009 hiergegen erhobene Beschwerde (Urk. 11/54) nicht ein. Da es aber zur Beurteilung gelangte, die Durchführungsstelle sei entgegen dem Wortlaut des Verfügungsdispositivs faktisch auf das Wiedererwägungs- und Revisionsgesuch vom 6. März 2009 eingetreten und habe dieses abgewiesen, überwies es die Akten an die Durchführungsstelle zur Entgegennahme und Beurteilung der Eingabe vom 7. Juli 2009 als Einsprache (Urk. 11/57). Mit Einspracheentscheid vom 26. Februar 2010 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk. 11/98/5). Dieser Entscheid wurde, nachdem die Versicherte dagegen Beschwerde erhoben hatte, mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2010.00037 vom 30. Dezember 2011 bestätigt (Urk. 11/62).

E. 1.3

Am 3. Dezember 2012 meldete sich die Versicherte erneut bei der Durchführungsstelle zum Bezug von Ergänzungsleistungen an (Urk. 11/65). Nach abermaliger Abklärung der Sach- und Rechtslage verneinte die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 26. Juni 2013 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Urk. 11/98/8 ; vgl. auch Urk. 11/92). Die von der Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/93) wies sie mit Einspracheentscheid vom 8. April 2014 ab (Urk. 2).

E. 2

.4

Für die Annahme einer Verzichtshandlung ist nicht erforderlich, dass beim Verzicht der Gedanke an Ergänzungsleistungen tatsächlich eine Rolle gespielt hat. Es ist also nicht wesentlich, dass sich die versicherte Person über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns im Klaren war. Eine Verzichtshandlung setzt aber schon begrifflich - Verzicht - voraus, dass die Vermögensverminderung mit Wissen und Wollen der versicherten Person geschehen ist. Dabei ist nur, aber immerhin erforderlich, dass die versicherte Person hinsichtlich der Vermögensverminderung an sich urteilsfähig war, nicht aber, dass sie von der möglichen ergänzungsleistungsrechtlichen Qualifikation als Verzichtshandlung wusste und eine solche in Kauf nahm (Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010, E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Gemäss Art. 17a Abs. 1 ELV wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um 10'000 Franken vermindert. Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3).

E. 3

.3

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, sie habe in den relevanten Jahren an einer pathologischen Spielsucht gelitten, weshalb das Verschleudern von Vermögen durch Glücksspiel in Höhe von rund Fr. 1'600'000.-- nicht als vorsätzlicher Vermögensverzicht qualifiziert werden dürfe. Das Bestehen einer Spielsucht sei von den behandelnden Ärzten eindeutig bestätigt worden. Sie habe für eine lange Zeit das Casino Z.____ und alternativ das Casino A.____ teilweise täglich aufgesucht und innert zwei Jahren alleine im Casino Z.____

Fr. 880'000.-- verspielt. Das Spiel habe sich während dieser Zeit unzweifelhaft zu ihrem zentralen Lebensinhalt entwickelt.

Im Casino

A.____

habe sie ebenfalls einen Betrag von Fr. 880'000.-- verspielt. Dies

könne als hinreichend erstellt betrachtet werden, wenn man ihr ausgewiesenes Spielverhalten im Casino Z.____ sowie die Tatsache, dass angesichts der 86 Besuche im Casino statistisch betrachtet eher Verluste als Gewinne resultierten, berücksichtigt. Hinsichtlich des Darlehens von Fr. 50'000.--, welches sie ihrem Lebenspartner gewährt habe, könne nicht von einem Verschleudern von Vermögenswerten gesprochen werden. Ihr Lebenspartner sei Arzt gewesen. Da Ärzte sehr gut verdienen, habe sie mit einer Rückzahlung des Darlehens rechnen können. Es könne ihr nicht zur Last gelegt werden, dass er gestorben sei, bevor die Schuld beglichen werden könne (Urk. 1 S. 4-10).

E. 4

3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe in den relevanten Jahren an einer pathologischen Spielsucht gelitten, weshalb ihr das beim Glücksspiel ver schleuderte Vermögen nicht als Verzichtvermögen angerechnet werden dürfe.

Für die Annahme einer Verzichtshandlung ist erforderlich, dass die Vermögens vermindernung mit Wissen und Wollen der versicherten Person geschehen ist; mit anderen Worten muss sie diesbezüglich urteilsfähig gewesen sein (vorste hend E. 1.3).

Die Störung pathologisches Spielen wird definiert als beharrliches, wiederholtes Glücksspiel, das anhält und sich oft noch trotz negativer sozialer Konsequenzen wie Verarmung, gestörte Familienbeziehungen und Zerrüttung der persönlichen Verhältnisse steigert (ICD-10 F63.0 ; Weltgesundheitsorganisation, Internationale

Klassifikation

psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V [F] , Klinisch-diagnosti sche Leitlinie n, 9. Auflage, Bern 2014, S. 290).

Die Psychiater

Dr. G.____

sowie Dr. H.____ , welche die Beschwerdeführerin behandelten, stellten in ihren Berichten vom 2 2. Mai 2007 (Urk. 11/38), 7. Juli 2009 (Urk. 11/58/3/7), 1 2. März 2013 (Urk. 11/84)

und 1 7. März 2013 (Urk. 11/ 81) die Diagnose pathologisches Spielen (ICD-10: F63.0) , unter Hinweis darauf, dass auch die psychiatrische Klinik I.____

eine seit meh reren Jahren bestehende Glücksspielsucht diagnostiziert habe (Urk. 11/81 ; vgl. auch Urk. 11/24, Urk. 11/97). Die Ärzte begründeten die Diagnosestellung im Wesentlichen damit, die Beschwerdeführerin habe hohe Spielverluste von mehr als Fr. 1'000'000.-- erlitten, wobei das Roulettespiel im Sinne der diagnosti schen Kriterien gemäss der ICD-10 über einen längeren Zeitraum ihre Lebens führung beherrscht habe, zu Ungunsten von anderen sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Aktivitäten. Auch als ihr im Verlauf der psychiatri schen Behandlung die selbstschädigenden Auswirkungen ihres Spielverhaltens klar geworden seien, sei es ihr nicht gelungen, vollständig darauf zu verzichten . Unter Einbezug der Vormundschaftsbehörden der Stadt Y.____ sei versucht worden, weiteren finanziellen Schaden von ihr abzuwenden (Urk. 11/38, Urk. 11/58/3/7, Urk. 11/81, Urk. 11/84).

Es fragt sich, o b die Diagnose pathologisches Spielen mit diesen ärztlichen Anga ben nachvollziehbar begründet wurde und deshalb ausgewiesen ist. Ferner ist fraglich, ob eine solche Störung zusätzlich im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts P 35/1999 vom 20. November 2001, E. 2c mit Hinweis auf AHI 1994 S. 219 E. 4c sowie 9C_934/2009 vom 2 8. April 2010, E. 4 und 5) zur Urteilsunfähigkeit der Be schwerdeführer in in Bezug auf die mit dem Spielen zusammenhängende Vermögens vermindernung führte, ins besondere angesichts des Umstands , dass sie selbst sich i m Casinos Z.____ am 8. Dezember 2003 (Urk. 11/76/1) und im Casino A.____ am 7. Juli 2009 (Urk. 11/89) sperren liess . Aus den Akten ergibt sich, dass d ie Durchführungs stelle sich beim behandelnden Dr. G.____ nicht nach einer allfälligen Ein schränkung der Urteilsfähigkeit im relevanten Zeitraum erkundigt (Urk. 11/73; vgl. auch Urk. 11/84) und auch kein unabhängiges medizinisches Gutachten zu dieser Frage in Auftrag gegeben hat.

Ferner hat sie bei den die Beschwerdeführerin ebenfalls behandelnden Ärzten der psychiatrischen Klinik I.____

(vgl. Urk. 11/81) keine Berichte eingeholt und hat es unterlassen, sich bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden nach den von Dr. G.____ in seinem Bericht vom 22. Mai 2007 erwähnten Massnahmen (Urk. 11/38) zu erkundigen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen braucht diese n Fragen nicht weiter nachgegangen zu werden, und es kann offen bleiben, ob das erwiesenermassen beim Glücksspiel verlorene Vermögen in Höhe von Fr. 1'000'000.-- zufolge Verzicht bei der Ergänzungsleistungsberechnung anzurechnen ist.

E. 4.1

Die Durchführungsstelle ging davon aus, die Beschwerdeführerin habe vom geerbten Vermögen von mindestens Fr. 1'772'255.-- rund Fr. 880'000.-- durch Spielverluste im Casino Z.____ verbraucht, bis auf eigenen Antrag in Z.____ am 8. Dezember 2003 eine Spielsperre über sie verhängt worden sei. Zu dieser – nicht zu beanstandenden - Schlussfolgerung gelangte die Durchführungsstelle gestützt auf die handschriftliche Aufzeichnung der rund 170 Casinobesuche in Z.____ in der Zeit vom 14. Juli 2002 bis 26. Oktober 2003 mit Angabe der Gewinne oder Verluste pro Spieltag und kumuliert (Urk. 11/76/2; vgl. auch Urk. 11/76/1), den gleichzeitig belegten Geldbezug auf den Bankkonti bei der B.____

C.____

und D.____

(rund Fr. 760'000.--; Urk. 11/76/3, Urk. 11/79/3 -4) bis zur Saldierung dieser Konti Ende 2003 (Urk. 11/50; vgl. auch

Urk. 11/58, Urk. 11/66) sowie

E.____ und F.____ (rund Fr. 570'000.-- beziehungsweise

Fr. 120'000.-- ;

Urk. 11/13, Urk. 11/91) und mit Blick auf die (erfolglose n) Bemühungen der Beschwerdeführerin,

beim Casino Z.____ einen Betrag

von rund Fr. 1'000'000.-- wegen Spielverlusten ab Juli 2003 zurückzufordern (Urk. 11/76/1, Urk. 11/79/1, Urk. 11/80).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, sie habe das restliche geerbte Vermögen durch einen aufwändigen Lebensstil aufgebraucht. Sie behauptet auch nicht, einen Teil des Vermögens zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verwenden zu haben, und zwar trotz der entsprechenden Anfrage durch die Durchführungsstelle mit E-Mail vom 22. März 2013 (Urk. 11/86, Urk. 11/88). Vielmehr macht sie beschwerdeweise geltend, sie habe weitere Fr. 880'000.-- im Casino A.____ verspielt (Urk. 1 S. 9 f., Urk. 11/88). Gemäss Schreiben des Casinos A.____ vom 17. Mai 2013 wurden 86 Besuche der Beschwerdeführerin zwischen dem 19. Januar 2004 und dem 6. Juli 2009 registriert, wovon 45 Casinobesuche auf das Jahr 2004, 20 auf das Jahr 2005, 9 auf das Jahr 2006, 3

auf das Jahr 2007, ein Besuch auf das Jahr 2008 sowie 8 Besuche auf das Jahr 2009 fielen .
Ab 7. Juli 2009 wurde sie auf eigenen Antrag für das Casino A.____ und die anderen
deutschen Spielbanken gesperrt (Urk. 11/89).

Anders als bei den Besuchen im Casino Z.____ hat

die Beschwerdeführerin über ihre B esuche in A.____ keine Aufzeichnungen betreffend die
erzielten Gewinne oder Verluste pro Spieltag und die kumulierten Gewinne/ Verluste
gemacht . Gemäss den aufliegenden Auszügen ihrer Bankkonti bei der B.____

E.____ und F.____ hat sie vom 1 9. Januar bis 3 1. Dezember

2004 Barbezüge von total Fr. 168'5 69 .30, im Jahr 2005 von Fr. 110 ' 355.-- und von Fr.
10'600.-- in der Zeit

vom 1. Januar bis 1 6. Mai 2006 getätigt, in dieser Periode

gesamthaft also Fr. 289'5 24.30 abgehoben

(Urk. 11/13, Urk. 11/91) . Kontoauszüge für die Zeit nach dem 1 6. Mai 2006 bis zur
Spielsperre am 7. Juli 2009

hat sie , trotz Aufforderung

seitens der

Durch führungs stelle mit E-Mail vom 1 3. März 2013 (Urk. 11/78) und dem in der E-Mail
vom 2 2. Februar 2013 erfolgten Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht (Urk. 11/70) , nicht
eingereicht (vgl. auch Urk. 11/71/2).

Die behauptete Vermö gensminderung durch Spielverluste im Casino A.____ in Höhe von
Fr. 880'000.-- - welche unter Hinzurechnung der ausgewiesenen Spielverluste in Z.____ zu
gesamthaften Verlusten von Fr. 1'760'000.-- f ühr e n würde - ist damit nicht ausgewiesen.

Zu beachten ist aber F olgendes: Die Beschwerdeführerin besuchte

das Casino A.____

zwischen dem 1 9. Januar 2004 und dem 6. Juli 2009 erwiesenermas sen 86 M al, wobei
allein 66 Besuche in die Zeit vom 1 9. Januar 2004 bis 1 6. Mai 2006 fielen (Urk. 11/89),
für welche Barabhebungen bei der Bank im Gesamtbetrag von Fr. 289'524.30 belegt sind.
Es ist überwiegend wahrschein lich, dass sie bei so vielen Spieltagen gesamthaft gesehen
Verluste erlitten hat . Zwar fehlen zur betraglichen Festsetzung dieser Verluste genaue
Aufzeichnun gen wie diejenigen für die Spielperiode vom 1 4. Juli 2002 bis 2 6. Oktober
2003 im Casino Z.____ , in den Akten finden sich aber Aussagen der Beschwerdefüh rerin
zum gesamthaft verspielten Vermö gen. So gab sie Dr. med. G.____ , Facharzt für
Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, welcher sie in den Jahren 2003-2006 behandel
te, gemäss dessen Berichten vom 7. Juli 2009 sowie 1 2. März 2013 an, sie habe ab dem
Jahr 2002 ein Vermö gen von mehr als Fr. 1'000'000.-- verspielt (Urk. 11/58/3/7, Urk.
11/84).

Dr. med. H.____ , Fach arzt für Psychiatrie , gab sie gemäss Bericht vom 1 7. März 2013 am
2 6. Januar 2004 an, sie habe ab März 2002 rund Fr. 1'500'000.-- durch G lücksspiele ver
loren

(Urk. 11/81). Diese Aussagen erfolgten gegenüber behandelnden Ärzten und zumindest
teilweise zu einer Zeit, als di e Beschwerdeführerin noch kein Gesuch um Ausrichtung von

Ergänzungsleistungen gestellt hatte, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht oder weniger von ergänzungsleistungrechtlichen Überlegungen beeinflusst waren als spätere Angaben.

Die Dr. H. ___ angegebene Summe von Fr. 1'500'000.-- an Spielverlusten ab März 2002 ist indessen nicht mit dem sozialversicherungsrechtlichen Regelbeweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3) ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin hatte nach dem Gesagten (vorstehend E. 4.1) bereits im Zeitraum vom 14. Juli 2002 bis 26. Oktober 2003 einen Geldbetrag

von gesamthaft Fr. 1'450'000.-- abgehoben, wovon nur Fr. 880'000.-- erwiesen ermassen verspielt worden waren. Von ihren Bankkonten bei der B. ___

C. ___, E. ___ und F. ___ hatte sie in der vorangegangenen Periode vom 1. März bis 14. Juli 2002 Fr. 10'000.--,

in der Zeit vom 27. Oktober bis zur selbst beantragten Spielsperre im Casino Z. ___ am 8. Dezember 2003 (Urk. 11/76/1) Fr. 82'450.-- sowie im Zeitraum vom 19. Januar 2004 bis zum

6. Juli 2009

Fr. 289'524.30 bar bezogen

(Urk. 11/13, Urk. 11/76/3), insgesamt also Fr. 381'974.30. Dass die Beschwerdeführerin diese gesamte Summe für das Spielen aufwendet und dabei verloren hat, ist nicht überwiegend wahrscheinlich, nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass in der Periode vom 14. Juli 2002 bis 26. Oktober 2003 den Barabhebungen von Fr. 1'450'000.-- Spielverluste in Höhe von bloss Fr. 880'000.-- gegenüberstanden. Selbst wenn sie den gesamten Betrag von Fr. 381'974.30 beim Glücksspiel verloren hätte, würden sich die Verluste zusammen mit den ausgewiesenen Spielverlusten im Casino Z. ___ von Fr. 880'000.-- lediglich auf Fr. 1'261'974.30 – also nicht annähernd auf Fr. 1'500'000.-- – summieren. Demgegenüber steht der Dr. G. ___ angegebene gesamthafte Verlust beim Glücksspiel von Fr. 1'000'000.-- nicht im Widerspruch zu den vorhandenen Bankunterlagen. Aufgrund der gemachten Darlegungen ist mit Überwiegendem

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab März 2002 rund Fr. 1'000'000.--

beim Glücksspiel verloren hat, also nebst den bereits ausgewiesenen Spielverlusten über Fr. 880'000.-- im Casino

Z. ___

weitere Fr. 120'000.-- ihres Vermögens verspielt hat. Dass ein Teil dieses zusätzlichen Betrages nicht im Casino A. ___, sondern in der Periode von rund eineinhalb

Monaten vom

Ende der Aufzeichnung der Gewinne/Verluste pro Spieltag im Casino Z. ___ am 26. Oktober 2003 bis zur selbst

beantragten Spielsperre am 8. Dezember 2003 im Casino Z. ___ verspielt wurde, ist anzunehmen, braucht aber nicht abschliessend geklärt zu werden; immerhin hat die

Beschwerdeführerin auf ihren Notizen vermerkt, dass sie am 26. Oktober 2003 mit den Aufzeichnungen aufgehört, aber danach weiterhin erhebliche Verluste erlitten habe (Urk. 11/76/1-2), und aus den Bankunterlagen wird ersichtlich, dass sie im Zeitintervall vom 27. Oktober 2003 bis 8. Dezember 2003

insgesamt Fr. 82'450.-- in bar abgehoben hatte (Urk. 11/13, Urk. 11/76/3, Urk. 11/91).

Da nach dem Gesagten nicht belegt ist, dass Fr. 760'000.-- von den behaupteten Fr. 880'000.-- von der Beschwerdeführerin durch Glücksspiel im Casino A. verlustig gingen, muss davon ausgegangen werden, dass bezüglich dieses nicht mehr vorhandenen Teils ihres Vermögens eine anderweitige nicht belegte Verwendung und damit ebenfalls ein anrechenbarer Vermögensverzicht vorliegt.

E. 5.1

Die Durchführungsstelle rechnete der Beschwerdeführerin auch

Fr. 80'000.-- (richtig: Fr. 90'000.--) als Verzichtvermögen an, weil sie ihrem am 6. Juli 2006 verstorbenen Lebenspartner

(Urk. 11/19 S. 13 f.) ein zinsloses Darlehen von Fr. 55'000.-- gewährt und diverse Auslagen im Wert von Fr. 35'000.-- finanziert habe (Urk. 2 S. 6).

E. 5.2

Gemäss Steuererklärung 2004 gestand die Beschwerdeführerin ihrem Lebenspartner ein zinsloses Darlehen von Fr. 55'000.-- zu (Urk. 8/14). Aktenmässig ausgewiesen ist ferner, dass sie aus dem Erlös des Verkaufs ihres Einfamilienhauses in J. im Jahr 2005 unter anderem Auslagen ihres Lebenspartners für die Miete seiner Arztpraxis und Verwaltungskosten im Umfang von total rund Fr. 35'000.-- finanzierte (Urk. 11/17a, Urk. 11/19). Die Beschwerdeführerin war mit ihrem Lebenspartner nicht verheiratet. Eine allfällige sittliche Pflicht, ihren schwer kranken Lebenspartner finanziell zu unterstützen, vermag das Fehlen einer rechtlichen Unterhaltspflicht (vgl. BGE 137 V 133 E. 6.3) nicht zu ersetzen, zumal die Unterstützungsleistungen soweit ersichtlich nicht der Sicherung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums des Lebenspartners dienten, sondern der Unterstützung seiner Arztpraxis (vgl.

das Urteil des Bundesgerichts P 35/99 vom 30. November 2001, E. 2b, Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 2. Auflage, Basel 2007, S. 1808 Rz 234 sowie Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 175). Aufgrund der damaligen Umstände – der Lebenspartner war schwer krank, hatte deshalb seine Erwerbstätigkeit aufgeben müssen und lebte in angespannten finanziellen Verhältnissen – kann sodann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin davon ausgegangen werden, dass die Rückzahlung des Darlehens bereits bei dessen Gewährung gefährdet war (Urk. 11/18 S. 2, Urk. 11/22), wie bereits im Urteil des hiesigen Gerichts ZL.2010.00037 vom 30. Dezember 2011, E. 6.3, festgehalten wurde (vgl. auch Carigiet/Koch, a.a.O.). In diese Richtung weist auch die (frühere) Argumentation der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 29. Mai 2007, es sei ihre sittliche Pflicht gewesen, ihrem kranken Lebenspartner durch Gewährung des zinslosen Darlehens zu helfen (Urk. 11/37 S. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.